

Die Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege hat schon seit 15. Mai d. J. die zentral gelegene Badeanstalt am oberländischen Hafen und seit 30. Mai d. J. die an der Kaiserbrücke mittags offen gehalten. Bis zum 10. Juli d. J. benutzten im Durchschnitt täglich nur 54 Erwachsene die Badeanstalt am oberländischen Hafen und 13 die an der Kaiserbrücke, so daß sich wohl behaupten läßt, daß die Badeanstalten in der Mittagszeit „trotz der heißesten Tage dieses Jahres“ nur in geringem Umfange aufgesucht wurden. (Die Kinder sind bei dieser Berechnung ausgeschaltet worden, weil sie zu jeder Tageszeit baden können. In der Essenszeit ist ein Baden der Kinder auch unerwünscht, um Unglücksfälle zu vermeiden.)

Der Besuch der übrigen Badeanstalten — auch am Waller See — würde noch geringer sein, weil sie außerhalb der Geschäftsviertel liegen. Die Öffnung aller Badeanstalten in der Mittagszeit erfordert wöchentlich einen Mehrbedarf von 600 R.M. Es erscheint aber zweifelhaft, vollwertige Badewärter zu bekommen. Geprüfte Schwimmmeister stehen nicht mehr zur Verfügung. Auch an den Sonntagnachmittagen hatte sich ein größeres Bedürfnis nach Offenhaltung der Badeanstalten nicht ergeben. In diesem Jahre waren an 2 bis 3 Sonntagen die Badeanstalten geöffnet. Jedoch war der Zuspruch nur gering. (Oberländischer Hafen am 13. Juli insgesamt 70 Personen.)

Ebenso ist die Frage, hinsichtlich der Schulferien eine andere Regelung zu treffen, fallen gelassen, da sie nur mit unverhältnismäßig hohen Unkosten verknüpft ist.

Die Polizeidirektion ist mit der Behörde für Leibesübungen und Jugendpflege der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, das Badeverbot weiter auszudehnen, wohl aber das bestehende Verbot unnachlässig durchzuführen.

Bremen, den 8. September 1930.

Die Polizeidirektion.

Mitteilung des Senats

vom 12. September 1930.

Bedürfnisfrage für Schankwirtschaften.

Nachdem dieser Gegenstand durch das Notgesetz vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 147) längere Zeit vorläufig geregelt war, hat das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichs-Gesetzbl. I S. 146) ihn endgültig geregelt. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft ist jetzt allgemein vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig. Das auf Grund der Gewerbeordnung § 33 unter b erlassene Ortsstatut für die Stadt Bremen, betreffend die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Auschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken, vom 15. Juli 1902 (Gesetzbl. 1902 S. 146) ist dadurch gegenstandslos geworden. Seine Aufhebung empfiehlt sich deshalb.

Der Senat läßt der Bürgererschaft den nachstehenden Entwurf zur Beschlussfassung zugehen.

Ortsstatut zur Aufhebung des Ortsstatuts für die Stadt Bremen vom 15. Juli 1902, betreffend die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschanken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken.

Anlage.

Vom 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der stadtbremischen Bürgerschaft beschlossene Ortsstatut:

Das in der Überschrift genannte Ortsstatut (Gesetzbl. S. 146) wird aufgehoben.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1930.

Mitteilung des Senats

vom 19. September 1930.

Schuttberg am Hohweg.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den gestellten Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat am 13. Juni 1930 beschlossen, bei ihrem Antrage vom 2. Mai 1930 (Verhdlg. S. 151) zu beharren, daß ein Platz für Anfahren von Schutt ausfindig gemacht werden müsse, wo keine Schädigung von Kleingärtnern und anderen Bevölkerungskreisen in Frage komme und daß die Anfuhr von Hausmüll am Hohwege einzustellen sei.

In den Berichten des Tiefbau-Ausschusses der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung und der Finanzdeputation (Verhdlg. 1929 S. 358 und 1930 S. 274) sind die Möglichkeiten, das Hausmüll anderweitig unterzubringen, bereits eingehenden Betrachtungen unterzogen. Die einmaligen Bau- und Beschaffungskosten sind bei einer Verlegung des Abladeplatzes an das Nordende des Hohweges auf 106 000 RM, bei einer Verlegung auf das Gelände an der Duckwitzstraße auf 75 000 RM zu bemessen, während die laufenden jährlichen Betriebskosten sich in dem ersteren Falle auf 35 000 RM, im zweiten Falle auf 35 500 RM stellen. Bei einer Verlegung an das Nordende des Hohweges sind außerdem noch beträchtliche Mittel für Grunderwerb aufzuwenden.

Wägt man die Vor- und Nachteile der beiden für die Verlegung des Schuttberges in Frage kommenden Plätze gegeneinander ab, so ergibt sich folgendes:

Der Gesichtspunkt, durch Ablagerung des Hausmülls möglichst bald Nutzen bringende Werte zu schaffen, sollte, wie bisher, auch weiterhin zur Durchführung kommen. Diese Möglichkeit ist nun bei einer Verlegung des Abladeplatzes an das Nordende des Hohweges nicht in dem Maße gegeben, wie bei einer Verlegung des Platzes auf das Gelände an der Duckwitzstraße. Ein am Nordende des Hohweges